

Wahlleistungsvereinbarung zwischen

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum des Patienten

Anschrift

und der

Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ GmbH

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung in einem **1- oder 2-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (siehe Merkblatt Wahlleistungen)
 - 1-Bett-Zimmer Standard (Zuschlag je Berechnungstag 56,22 €)
 - 1-Bett-Zimmer Komfort (Zuschlag je Berechnungstag 80,01 €)
 - 2-Bett-Zimmer Standard (Zuschlag je Berechnungstag 21,08 €)
 - 2-Bett-Zimmer Komfort (Zuschlag je Berechnungstag 40,64 €)
- Ich wünsche die unbegrenzte Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten 1-Bett oder 2-Bett-Zimmers für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus den vollen Zimmerpreis.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson 10 € je Berechnungstag (zur Begleitung eines Kindes)
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson 26 € je Berechnungstag

01/04/2009

Anlage 4 AVB

Seite 1 von 4

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BpflV / § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Allgemein- und Visceralchirurgie	CA Dr. med. G. Konrad	OA Dr. med. Schinkmann
Innere Medizin	CA Dr. med. M. Nitsch	OÄ Dr. med. S. Popp, OA J. Mundhenke
Orthopädie	Univ.-Prof. Dr. med. R.-A. Venbrocks	OÄ PD Dr. med. R. Fuhrmann OA Dr. med. J. Babisch OA PD Dr. med. A. Roth OA Dr. med. A. Wagner OA Dr. med. A. Sachse OA Dr. med. S. Pietsch OA Dr. med. C. Eisfeldt OA Dr. med. O. Brinkmann
Anästhesie/Intensivmedizin	CA Dr. med. M. Lange MBA	OÄ DM U. König OA Dr. med. U. Koschel OA Dr. med. M. Rappsilber

Eisenberg, _____

 Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)

 Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

 Unterschrift des Vertreters

Merkblatt Wahlleistungen/Wahlleistungsvertrag

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BpflV bzw. das KHEntgG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.
Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.
Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.
2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besonders fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.
3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:
In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.
Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punkte	Preis (Einfachsatz),gerundet
1	Visite im Krankenhaus	70	4,08

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Das Honorar für voll-, teil-, vor-, nachstationäre privatärztliche Leistungen wird zum Ausgleich von Doppelvergütungen um 25% (§§6a GOÄ, 7GOZ) gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der stationären Aufnahme hierfür gern zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ GmbH § 2 und § 5 können weitere Wahlleistungen durchgeführt werden. Zur Sicherung des Vertragsverhältnisses wird mit dem Patienten eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

- Ein-, Zweibettzimmer Standard:
Tägliches Entgelt Einbettzimmer: **56,22 €**
 - o Unterbringung im Einbettzimmer ohne zusätzliche LeistungenTägliches Entgelt Zweibettzimmer: **21,08 €**
 - o Unterbringung im Zweibettzimmer ohne zusätzliche Leistungen

- Ein-, Zweibettzimmer Komfort:
Tägliches Entgelt Einbettzimmer: **80,01 €**
Tägliches Entgelt Zweibettzimmer: **40,64 €**
 - o Ausstattung des Patientenzimmers: zusätzlich zur normalen Krankenzimmerausstattung - eine Besucherecke, - ein Schreibtisch, - ein Kühlschrank, - ein Farbfernsehgerät, - ein Telefon, - ein Internetanschluss, - Ausstattung mit Balkonmöbeln incl. Sonnenschirm
 - o Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf Wunsch des Patienten auf dem Zimmer
 - o Wahl- und Zusatzverpflegung, zusätzliche alkoholfreie Getränke sowie auf Wunsch Besucherkaffee, Obstkorb, Gebäck (tgl. Aufnahme der Wünsche und Realisierung durch Catering - Vertragspartner des Krankenhauses),
 - o Auf Wunsch Bereitstellung von Tageszeitungen oder anderen Programmzeitschriften (durch Catering - Vertragspartner des Krankenhauses)
 - o Täglicher Handtuch-/Badetuchwechsel, Bereitstellung eines Bademantels, bei Bedarf Service für persönliche Wäsche (Realisierung durch Vertragspartner des Krankenhauses), der Bettwäschewechsel erfolgt nach Bedarf durch das Pflegepersonal
 - o Bade- und Duschsets auf Wunsch
 - o Kostenlose Bereitstellung der Kopfhörer für Radio-/ Fernsehempfang (am Empfang erhältlich)
 - o Bereitstellung und Auslieferung von Büchern über die Bibliothekarin des Hauses
 - o Sollten weitere individuelle Wünsche bestehen, wird das Krankenhaus bemüht sein, diese weitgehend zu realisieren.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen und die Wahl der Ein- und Zweibett- Standard oder Komfortzimmer eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/ Beihilfe etc. diese Kosten deckt. **Sämtliche Kosten, die nicht von Krankenkassen/ Versicherungen übernommen werden, sind vom Versicherten/ Patienten zu tragen.**

Der Patient erhält bei Abschluss des Wahlleistungsvertrags

- **diese Patienteninformation**
- **Formular zur Einwilligung des Patienten in die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch eine externe Abrechnungsstelle**